

**Ehrengerichtsordnung des
Bayerischen Sportschützenbundes**
(Beschluss Landesausschuss vom 25.05.2023)

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

- § 1 Landesehrengericht und Landesberufungsgericht
- § 2 Richter
- § 3 Ablehnung wegen Befangenheit
- § 4 Sachliche Zuständigkeit
- § 5 Antrag
- § 6 Inhalt des Antrages auf Einleitung eines Ehrengerichtsverfahrens
- § 7 Vorprüfung, Verfahrenshindernisse
- § 8 Mündlichkeit des Verfahrens, schriftliche Entscheidung
- § 9 Rechtliches Gehör, Beistand
- § 10 Einstellung des Verfahrens
- § 11 Durchführung des Verfahrens
- § 12 Verschleppung von Verfahren
- § 13 Niederschrift
- § 14 Zeugnispflicht
- § 15 Entscheidungsrahmen der Ehrengerichte
- § 16 Einstweilige Anordnungen
- § 17 Abstimmungen
- § 18 Entscheidungsausfertigung
- § 19 Rechtskraft von Urteilen
- § 20 Rechtsmittel
- § 21 Wiederaufnahme
- § 22 Gnadenrecht
- § 23 Zeugengebühren
- § 24 Verfahrenskosten
- § 25 Anwendung der Strafprozessordnung
- § 26 Übergangsregelung

Ehrengerichtsordnung

Aufgrund der Ermächtigung in Art. 23 der BSSB-Satzung beschließt der Landesausschuss am 05.06.2019 nachstehende Ehrengerichtsordnung, abgek. EGO. Gleichzeitig tritt die bisherige Ehrengerichtsordnung außer Kraft.

Einleitung

Die Ehrengerichte sind Disziplinargerichte, die zur Ahndung der Verletzung von Mitgliederpflichten eingerichtet sind. Sie sind keine Schiedsgerichte im Sinne der §§ 1025 ff. Zivilprozessordnung. Die wesentlichen Pflichten der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder sind in Art. 6 der BSSB-Satzung festgelegt.

Die in Art. 23 der BSSB-Satzung statuierte Ordnungsstrafgewalt und die Ehrengerichtsordnung gehen von dem Grundgedanken aus „Vereinsstrafe ist ein Übel, das von einer organisierten Gruppe angedroht und auferlegt wird, um die Einhaltung der Rechtsordnung der Gruppe zu gewährleisten und die Gruppendisziplin zu wahren“.

Jedes ehrengerichtliche Handeln ist den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und des fairen Verfahrens unterworfen.

§ 1 Landesehrengericht und Landesberufungsgericht

Beim Landeschützenmeisteramt werden das Landesehrengericht und das Landesberufungsgericht gebildet. Sie sind die Ehrengerichte des BSSB.

§ 2 Richter

Abs. 1

Ein Ehrengericht besteht aus drei Richtern, und zwar aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Abs. 2

Die Wahl der Mitglieder der Ehrengerichte erfolgt durch die Delegiertenversammlung des BSSB. Es sollen die Richter und jeweils bis zu drei Stellvertreter gewählt werden. Die Stellvertreter sollen aus verschiedenen Schützenbezirken stammen.

Abs. 3

Die Richter werden auf die gleiche Dauer wie die Mitglieder des Landeschützenmeisteramtes nach Art. 12 (3) der BSSB-Satzung gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

Abs. 4

Die Vorsitzenden der Ehrengerichte und ihre Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

Abs. 5

Die Richter der Ehrengerichte und ihre Stellvertreter dürfen nicht Mitglied im Landesschützenmeisteramt oder eines Bezirksschützenmeisteramtes sein.

Abs. 6

Alle Richter sind verpflichtet, ihr Amt unparteiisch auszuüben und Stillschweigen über die ihnen im Verfahren bekannt gewordenen Vorgänge zu wahren.

§ 3 Ablehnung wegen Befangenheit

Abs. 1

Ein Richter kann wegen Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Über den Ablehnungsantrag entscheidet das Ehrengericht ohne Mitwirkung des abgelehnten Richters. Im Übrigen gelten die §§ 22 ff. Strafprozessordnung entsprechend.

Abs. 2

Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der abgelehnte Richter den Antrag selbst für begründet hält. Erklärt ein Richter sich selbst für befangen, tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.

Abs. 3

Erklären sich so viele Richter und Stellvertreter des Landesehrengerichtes für befangen oder werden für befangen erklärt, dass das Gericht funktionsunfähig wird, hat der Vorsitzende unverzüglich die Akten an den Vorsitzenden des Landesberufungsgerichtes zu übersenden, das dann über das Verfahren entscheidet. Wenn auch das Berufungsgericht entscheidungsunfähig ist, entscheidet das Landesberufungsgericht mit den verbleibenden Richtern, soweit erforderlich und möglich unter Beteiligung von bisher nicht beteiligten Richtern des Landesehrengerichtes.

§ 4 Sachliche Zuständigkeit

Abs. 1

Das Landesehrengericht ist 1. Instanz für alle Angelegenheiten.

Abs. 2

Das Landesberufungsgericht ist zuständig für

- Beschwerden gegen Beschlüsse des Landesehrengerichtes,
- Berufungen gegen Entscheidungen des Landesehrengerichtes,
- einstweilige Anordnungen (§ 16).

§ 5 Antrag

Abs. 1

Ehrengerichte werden auf schriftlichen Antrag eines unmittelbaren oder mittelbaren Mitgliedes, eines BSSB-Hauptorganes oder einer der BSSB-Verwaltungseinrichtungen (Gau und Bezirke) tätig (Antragsteller).

Abs. 2

Der Antrag eines mittelbaren oder unmittelbaren Mitgliedes oder eines Gauses auf Einleitung eines Verfahrens ist über den jeweiligen 1. Bezirksschützenmeister an das Landesehrengericht zu stellen. Anträge der Bezirke sind direkt an das Landesehrengericht zu stellen.

Abs. 3

Der Antrag kann ohne Zustimmung des Betroffenen zurückgenommen werden; angefallene Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

§ 6 Inhalt des Antrages auf Einleitung eines Ehrengerichtsverfahrens

Der Antrag ist in zweifacher Fertigung einzureichen und muss enthalten

- die vollen Namen, Anschriften und Vereinszugehörigkeiten der Beteiligten,
- die dem Betroffenen zur Last gelegten Beschuldigungen in allen Einzelheiten,
- die genaue Bezeichnung der Beweismittel, insbesondere die genaue Anschrift von Zeugen unter Angabe, was die Zeugen bekunden können. Urkunden sind im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 7 Vorprüfung, Verfahrenshindernisse

Abs. 1

Der Vorsitzende gibt durch Beschluss den Antrag unter Fristsetzung zur Ergänzung zurück, wenn er nicht den Vorschriften entspricht.

Abs. 2

Das Gericht weist durch Beschluss den Antrag zurück, wenn kein hinreichender Verdacht auf eine Pflichtverletzung vorliegt, der Verdacht auf eine leichtfertige unbegründete Anschuldigung besteht oder keine Zuständigkeit für den Vorgang gegeben ist. Gegen einen Beschluss nach Satz 1 kann der Antragsteller binnen zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde eingelegen.

Abs. 3

Verfolgt die DSB-Gerichtsbarkeit einen Vorgang, so stellt das Gericht das Verfahren einstweilen ein.

Abs. 4

Die Verfolgung einer Pflichtverletzung als Straftatbestand durch die ordentliche Gerichtsbarkeit schließt die Ahndung durch das Ehrengericht nicht aus. Das Ehrengericht kann das Verfahren einstweilen einstellen.

§ 8 Mündlichkeit des Verfahrens, schriftliche Entscheidung

Abs. 1

Die Verhandlung ist öffentlich für alle mittelbaren BSSB-Mitglieder. Das Ehrengericht entscheidet in mündlicher Verhandlung. Das Gericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dazu Anlass besteht.

Abs. 2

Eine mündliche Verhandlung ist nicht notwendig, wenn das Ehrengericht eine solche nicht für erforderlich erachtet und Antragsteller und Betroffener sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklären. Eine mündliche Verhandlung ist nicht notwendig, wenn das Ehrengericht die Eröffnung des Verfahrens ablehnt, weil die für die Eröffnung des Verfahrens notwendigen Voraussetzungen fehlen, vor dem Landesehrengericht als Berufungsinstanz dann, wenn keine Zeugen erneut einvernommen werden müssen.

§ 9 Rechtliches Gehör, Beistand

Abs.1

Das Ehrengericht hat den Betroffenen zu hören und ihm ausreichend Gelegenheit zur Verteidigung zu geben.

Abs. 2

Der Antragsteller und der Betroffene können sich anwaltschaftlichen Beistandes bedienen. Als Beistand kann auch jedes mittelbare BSSB-Mitglied bevollmächtigt werden, das bei Antragseingang beim Bezirksschützenmeisteramt mindestens 5 Jahre Mitglied in einem BSSB-Mitgliedsverein ist.

§ 10 Einstellung des Verfahrens

Abs. 1

Ergibt sich nach Anhörung des Betroffenen, dass der Streitfall offensichtlich nur eine geringe Bedeutung hat und nur ein geringes Verschulden nachgewiesen werden kann, hat das Ehrengericht die Möglichkeit, das Verfahren ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss einzustellen.

Abs. 2

Gegen den Einstellungsbeschluss des Landesehrengerichtes kann der Antragsteller binnen 2 Wochen nach Zustellung Beschwerde zum Landesberufungsgericht einlegen.

§ 11 Durchführung des Verfahrens

Abs. 1

Die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung obliegt dem Vorsitzenden.

Abs. 2

Das Ehrengericht ist verpflichtet, das Verfahren beschleunigt durchzuführen.

Abs. 3

Der Verhandlungstermin soll binnen 6 Wochen nach Antragseingang angesetzt werden.

Abs. 4

Das Ehrengericht kann das Verfahren auch dann durchführen, wenn Antragsteller und Betroffener oder beide trotz Ladung mit Zustellungsnachweis ohne ausreichende Entschuldigung zum Termin nicht erschienen sind.

§ 12 Verschleppung von Verfahren

Verschleppt das Landesehrengericht das Verfahren, kann das Landesberufungsgericht auf Antrag von Antragsteller oder Betroffenen eine Frist setzen. Nach deren Ablauf verweist das Landesberufungsgericht das Verfahren an das Landesehrengericht in einer anderen Besetzung. Wenn es zu einer weiteren Verschleppung des Verfahrens durch das Landesehrengericht kommen sollte, kann das Landesberufungsgericht eine neue Frist im Sinne des Satzes 1 setzen und bei deren fruchtlosen Ablauf das Verfahren an das Landesehrengericht in einer wieder anderen Besetzung verweisen. Fall es weiterhin zur Verschleppung des Verfahrens kommt, wird das Verfahren vom Landesberufungsgericht entschieden. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 13 Niederschrift

Die Ehrengerichte sind verpflichtet, Protokolle über die Hauptverhandlung zu erstellen, die von allen Mitgliedern des Gerichtes zu unterzeichnen sind. Aussagen sind in zusammengefasster Weise, besonders wichtige Stellen im Wortlaut wiederzugeben.

§ 14 Zeugnispflicht

Jedes mittelbare Mitglied des BSSB's ist verpflichtet, der Ladung eines Ehrengerichtes Folge zu leisten, als Zeuge auszusagen und die Beweismittel und Urkunden, die das Verfahren betreffen, dem Gericht zu überlassen.

§ 15 Entscheidungsrahmen der Ehrengerichte

Abs. 1

Die Ehrengerichte können auf Freispruch, Einstellung des Verfahrens oder auf folgende Straf- und Ordnungsmaßnahmen, auf diese auch nebeneinander erkennen:

- a) Verwarnung,
- b) strenger Verweis,
- c) Ordnungsstrafen bis zu 90 Tagessätzen, insgesamt jedoch nicht über 2500 EUR,
- d) Verbot der Wählbarkeit für sämtliche Ehrenämter im BSSB und seiner Verwaltungseinrichtungen auf Zeit oder Dauer,
- e) Aberkennung von Ehrungen,
- f) Aussperrung von der Teilnahme an Wettkämpfen nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. und der Schießordnung des BSSB's auf die Dauer von bis zu 5 Jahren,
- g) Gebot an unmittelbare Mitglieder, ein mittelbares Mitglied auf Zeit oder Dauer auszuschließen,
- h) Verbot an unmittelbare Mitglieder, ein ehemaliges mittelbares Mitglied auf Zeit oder Dauer wiederaufzunehmen.

Abs. 2

Eine Entscheidung nach Abs. 1 Buchst. h) ergeht durch Beschluss des Ehrengerichtes.

Abs. 3

Die Ehrengerichte haben die Befugnis, rechtskräftige Entscheidungen im Verbandsorgan „Bayerische Schützenzeitung“ zu veröffentlichen. Entscheidungen nach Abs. 1, Buchst. f),

g) und h) müssen veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung ist auf Rubrum und Tenor zu beschränken.

§ 16 Einstweilige Anordnungen

Abs. 1

In dringenden Fällen kann das Landesberufungsgericht auf Antrag des Vorstandes eines Mitgliedsvereines, eines Gauschützenmeisters, eines Bezirksschützenmeisters oder eines BSSB-Organes ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss einstweilige Anordnungen erlassen, die Maßnahmen nach § 15, Abs. 1, Buchst., f), g) und / oder h) enthalten.

Abs. 2

Das Landesberufungsgericht hat dem Landesehrengericht eine Ausfertigung des Beschlusses unverzüglich zuzuleiten. Das Landesehrengericht hat über eine einstweilige Anordnung innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Die einstweilige Anordnung wird unwirksam, wenn sie nicht 6 Wochen seit ihrem Erlass durch ein Urteil des Landesehrengerichts bestätigt worden ist.

§ 17 Abstimmungen

Abs. 1

Die Entscheidungen der Ehrengerichte werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Abs. 2

Das Ehrengericht muss eine Entscheidung treffen. Stimmenthaltung eines Richters ist unzulässig.

§ 18 Entscheidungsausfertigung

Abs. 1

Die Entscheidung ist schriftlich auszufertigen und von den Richtern zu unterzeichnen. Sie muss außer der genauen Bezeichnung der Parteien und ihrer Bevollmächtigten sowie der Richter enthalten:

- a) den Entscheidungssatz,
- b) eine kurze Darstellung des Sach- und Streitstandes und das Vorbringen der Parteien,
- c) die Würdigung des Tatbestandes,
- d) die Kostenentscheidung,
- e) die Rechtsmittelbelehrung.

Abs. 2

Je eine Ausfertigung ist Antragsteller, Betroffenenem, Landesschützenmeisteramt, dem zuständigen Bezirks- und Gauschützenmeisteramt sowie allen Vereinen zur Kenntnis zu bringen, bei denen der Betroffene Mitglied ist. Dem Antragsteller und dem Betroffenen ist die Ausfertigung mittels Einschreibebrief mit Rückschein zuzustellen.

§ 19 Rechtskraft von Urteilen

Urteile des Landesehrengerichtes werden rechtskräftig nach Ablauf der Berufungsfrist, spätestens aber 6 Monate nach ihrer Verkündung. Urteile des Landesberufungsgerichtes sind unanfechtbar. Verzichten Antragsteller und Betroffener im Verfahren vor dem Landesehrengericht auf Rechtsmittel, so ist die Entscheidung sofort unanfechtbar.

§ 20 Rechtsmittel

Abs. 1

Gegen Urteile des Landesehrengerichtes kann binnen eines Monats schriftlich Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist zum Vorsitzenden des Landesehrengerichtes einzulegen, der binnen einer Woche die angefallenen Akten dem Landesberufungsgericht vorzulegen hat.

Abs. 2

Die Frist zur Einlegung der Berufung beginnt 3 Tage nach der Einlieferung des Einschreibebriefes mit Rückschein, in welchem die Ausfertigung des Urteiles mit Gründen zur Zustellung gebracht wird, spätestens aber 6 Monate nach der Verkündung des Urteils.

Abs. 3

Soweit gegen Beschlüsse des Landesehrengerichtes Beschwerde zulässig ist, beträgt die Frist 2 Wochen. Im Übrigen gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

§ 21 Wiederaufnahme

Die Wiederaufnahme eines rechtskräftigen Verfahrens ist in den Fällen des § 359 StPO möglich. Über die Wiederaufnahme entscheidet das Landesberufungsgericht.

§ 22 Gnadenrecht

Abs. 1

Enthält eine Ehrengerichtsentscheidung eine Maßnahme nach § 15, Abs. 1, Buchst. f), g) oder h), so kann der Betroffene bei Zeitstrafen von mehr als 1 Jahr nach Ablauf von zwei Dritteln, bei Ausschluss auf Dauer nach 5 Jahren, jeweils nach Rechtskraft der Entscheidung, an den 1. Landesschützenmeister ein schriftliches Gnadengesuch auf Erlass der Reststrafe richten.

Abs. 2

Der 1. Landesschützenmeister entscheidet nach Anhörung des Ehrengerichtsvorsitzenden und des für den Betroffenen zuständigen Bezirksschützenmeisters. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 23 Zeugengebühren

Die Zeugen erhalten notwendige Barauslagen erstattet. Die Festsetzung erfolgt auf Antrag durch den Vorsitzenden mit unanfechtbarem Beschluss. Die Auszahlung erfolgt durch den zuständigen Schützenbezirk ungeachtet einer anderweitigen Kostentragungspflicht.

§ 24 Verfahrenskosten

Abs. 1

Einem gemäß § 15 verurteilten Betroffenen sind die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Abs. 2

Bei einer Einstellung des Verfahrens entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen über die Kostentragung.

Abs. 3

Die Kosten eines Verfahrens, das nach § 7, Abs. 2 oder nach § 10, Abs. 1 beendet wird, können dem Antragsteller auferlegt werden.

Abs. 4

Die Kosten der Einlegung eines erfolglosen Rechtsmittels hat der Rechtsmittelführer zu tragen. Dasselbe gilt für die Rücknahme eines Rechtsmittels.

Abs. 5

Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Abs. 6

Der Vorsitzende setzt die Verfahrenskosten fest und leitet den Beschluss dem zuständigen Bezirksschützenmeister zur weiteren Erledigung zu.

§ 25 Anwendung der Strafprozessordnung

Soweit diese Ehrengerichtsordnung keine Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften der Strafprozessordnung analog anzuwenden.

§ 26 Übergangsregelung

Für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieser Ehrengerichtsordnung bereits anhängig sind, ist der Entscheidungsrahmen des § 23 BSSB-Satzung a. F. anzuwenden. Soweit die Verfahren, für die Bezirksehrengerichte zuständig waren, noch nicht von diesen entschieden worden sind, ist das Landesehrengericht für deren Durchführung zuständig.